

Landtag Nordrhein-Westfalen
Herrn Vorsitzender des Innenausschusses
Daniel Sieveke, MdL
Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf

E-Mail: : anhoerung@landtag.nrw.de

Ansprechpartnerin für den Städtetag NRW:
Friederike Scholz
Tel.-Durchwahl: 0221 / 3771-440
Fax-Durchwahl: 0221 / 3771-409
E-Mail: friederike.scholz@staedtetag.de

Aktenzeichen: 50.70.06 N

Ansprechpartner für den Landkreistag NRW:
Dr. Markus Faber
Tel.-Durchwahl: 0211 / 300491-310
Fax-Durchwahl: 0211 / 300491-660
E-Mail: faber@lkt-nrw.de

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
16/2207

A09, A11

Ansprechpartner für den Städte-
und Gemeindebund NRW:
Dr. Manfred Wichmann
Tel.-Durchwahl: 0211 / 4587-246
Fax-Durchwahl: 0211 / 4587-211
E-Mail:
manfred.wichmann@kommunen-in-nrw.de

Datum: 13.10.2014

Gesetz zur Novellierung des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz – FlüAG)

Sachverständigengespräch des Innenausschusses, Drucksache 16/6689

Ihr Schreiben vom 24. September 2014

Sehr geehrter Herr Sieveke,

für die Möglichkeit, zum geplanten Gesetz zur Novellierung des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz - FlüAG) Stellung nehmen zu können, dürfen wir uns bedanken. Wir möchten noch einmal auf die massiven Problemlagen in den Kommunen angesichts der dramatisch angestiegenen und noch weiter ansteigenden Flüchtlingszahlen hinweisen. Wirksame, zeitnahe und auskömmliche Hilfen des Landes sind dringend notwendig. Zunächst nehmen wir vollinhaltlich Bezug auf die Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände NRW vom 18.11.2013 zur letzten Änderung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes. Leider sind viele der dort geäußerten Anregungen bislang nicht verwirklicht worden.

Im Einzelnen haben wir folgende Kritikpunkte:

1.) Mit § 4 b des Entwurfs (Pauschalierte Sonderzahlung) wird auch in diesem Jahr das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 18.07.2012 umgesetzt. Das Land kommt insoweit seinen verfassungsrechtlichen Pflichten gegenüber den Städten und Gemeinden nach. Das genügt jedoch nicht. Den Äußerungen zu Punkt B der Gesetzesbegründung entnehmen wir, dass Sie eine langfristige Anpassung der pauschalierten Landeszuweisung erst dann vornehmen wollen, wenn der Bundesgesetzgeber die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zum Existenzminimum umgesetzt hat. Wir möchten allerdings heute erneut – wie bereits mehrfach in der Vergangenheit – darauf hinweisen, dass wir eine derartige Anpassung der Pauschalen unabhängig von der Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts für geboten halten. Die Vorlage 16/1759 „Kosten der nordrhein-westfälischen Kommunen für Asylbewerber“ vom 20.03.2014 an den Kommunalpolitischen Ausschuss des Landtags enthält statistische Angaben, die unsere Kritik an einer erheblichen Kostenunterdeckung belegt. Die bestehende pauschale Finanzierungsregelung des Landes bleibt weit hinter der tatsächlichen Aufwandsentwicklung zurück. Hinzu kommt, dass die Kommunen nach dem AsylbLG auch Leistungen an geduldete Flüchtlinge erbringen, für die nach dem FlüAG jedoch keine Erstattung vorgesehen ist. Wir plädieren deshalb dafür, ebenfalls die geduldeten Flüchtlinge in den Personenkreis des § 2 FlüAG aufzunehmen. Angesichts des extremen Auseinanderklaffens zwischen Pauschale und Aufwand haben unsere Mitglieder kein Verständnis dafür, die gebotenen Anpassungen noch weiter hinauszuschieben.

2.) Zunehmend problematisch wirkt sich zudem die Tatsache aus, dass weiterhin die Zahl der Fälle ansteigt, in denen der Asylantrag offensichtlich keinen Erfolg haben wird. Die Zuweisung von Asylbewerbern, deren Asylantrag offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg hat und die daher auch keine Aussicht auf Verbleib und Integration in den Kommunen haben, erhöht die finanzielle Belastung der Kommunen und trägt zur Unterdeckung des kommunalen Aufwandes bei. Aufnahmekapazitäten für Personen, die eine Aussicht auf ein erfolgreiches Asylverfahren haben, werden blockiert. Diese Antragsteller sollten nicht weiter verteilt, sondern in den Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes verbleiben. Auch dauern die Asylverfahren von offensichtlich aussichtslosen Asylanträgen immer noch zu lange.

3.) Weiterhin ist die Gesamtsumme der Landeserstattung zeitnah anzupassen. Die Grundlage für die Landeserstattung ist die jeweilige Bestandszahl der Flüchtlinge zum 1. Januar eines Jahres. Die Flüchtlingszahlen steigen jedoch zur Zeit erheblich, so dass die für das Jahr 2015 vorzusehende Summe aufgrund der Flüchtlingszahlen zum 1. Januar des Vorjahres den im Laufe des Jahres weiter steigenden Flüchtlingszahlen nicht gerecht werden wird. Wir bemängeln, dass das Land trotz der dramatischen Steigerungsraten an dem Anpassungsmodus festhält, so dass die gestiegenen Zuweisungszahlen erst mit einem Jahr Verspätung zu einer Budgetanpassung führen, obwohl in der Vergangenheit eine unterjährige Anpassung aufgrund sinkender Zuweisungszahlen möglich war.

4.) Die Ergänzung von § 3 FlüAG hinsichtlich der bislang unberücksichtigten in Obhut genommenen unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge unter 16 Jahren, für die kein Asylantrag gestellt wurde, wird ausdrücklich begrüßt. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die finanzielle Belastung aufgrund der Betreuung und Integration gerade der Gruppe unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge in einzelnen, insbesondere grenznahen Kommunen, gleichwohl extrem hoch ist.

5.) Ein besonderes Problem folgt aus der Höhe der Aufwendungen für Krankheiten von Asylbewerbern und Flüchtlingen, speziell für stationäre Krankenbehandlungen. Hierauf haben die kommunalen Spitzenverbände bereits mehrfach hingewiesen unter detaillierter Nennung von konkreten Beispielen mit unvorhersehbaren finanziellen Belastungen in zum Teil außergewöhnlicher Höhe von 50.000 € und mehr.

Hierzu hatte uns das Ministerium für Inneres und Kommunales mit Schreiben vom 18.03.2014 einen Lösungsvorschlag unterbreitet. Dieser basiert darauf, dass ein Teil der Mittel, die für die pauschalierte Landeserstattung gemäß § 4 FlüAG vorgesehen sind, „abgezweigt und daraus ein Topf für eine anteilige Erstattung in Härtefällen gebildet“ wird. Wie bereits oben ausgeführt, zeigt die Vorlage 16/1759 „Kosten der nordrhein-westfälischen Kommunen für Asylbewerber“ vom 20.03.2014 an den Kommunalpolitischen Ausschuss des Landtags deutlich, dass die Pauschale bereits jetzt schon viel zu gering ist, um die hohen Krankheitsaufwendungen annähernd zu decken.

Wir schlagen vielmehr vor, für derartige Einzelfälle hoher Krankheitskosten eine eigenständige vollständige Kostenerstattung unabhängig von der Pauschale vorzusehen. Nordrhein-westfälische Kommunen haben keinerlei Möglichkeit, Krankheitskosten in einer Solidargemeinschaft abzufangen. Die in der Vergangenheit angebotenen Versicherungen zur Absicherung dieses Risikos sind mittlerweile alle vom Markt verschwunden. Außerdem konnten – anders als teilweise bei der ambulanten Krankenbehandlung – keine Vereinbarungen mit den Kassenärztlichen Vereinigungen geschlossen werden. Schließlich entzieht sich die Höhe der Krankheitskosten vollständig dem kommunalen Einfluss. Deshalb sehen wir das Land in der Pflicht, für Einzelfälle besonders hoher Krankheitskosten über die Pauschalabrechnung hinaus eine vollständige Kostenübernahme vorzusehen, weil die einzelne Gemeinde die Gefahr, mit außergewöhnlich hohen Krankheitskosten belastet zu werden, nicht durch eigene Sicherungsmaßnahmen ausschließen kann.

Parallel hierzu schlagen wir vor, dass sich das Land Nordrhein-Westfalen über den Bundesrat für eine langfristig gesicherte Lösung durch eine Versicherbarkeit von Asylbewerbern und Flüchtlingen in der gesetzlichen Krankenversicherung einsetzt. Dies würde zum einen unverhältnismäßig hohe Kosten im Einzelfall abfedern und zum anderen auch den administrativen Aufwand bei der Verwaltung der Zahlungen bei Krankheitskosten deutlich verringern; zudem würden dann auch im Verhältnis zu den Leistungsberechtigten die Kostendämpfungsinstrumentarien des SGB V (Vertragsarztrecht, Arzneimittelvereinbarungen) greifen. Vorbild für eine solche Versicherungsfähigkeit in der gesetzlichen Krankenkasse könnte § 5 I Nr. 2a SGB V (Versicherungspflicht für SGB II Empfänger) sein.

Regelungsbedarf ergibt sich auch im Hinblick auf die Aufgaben des öffentlichen Gesundheitsdienstes im Zusammenhang mit der Aufnahme von Flüchtlingen. Ein gemeinsamer Erlass des Innen- und des Gesundheitsministeriums aus der vergangenen Woche regelt zwar einzelne Fragen. Nach Rückmeldungen aus den Gesundheitsämtern unserer Mitgliedschaft sind jedoch viele Einzelheiten weiterhin offen geblieben. Dies betrifft namentlich das Spektrum der Erkrankungen, auf die hin zwingend (und nach landesweit gleichen Maßstäben) untersucht werden soll, die Durchführung und die landesseitige Finanzierung von Impfaktionen, inklusive der haftungsrechtlichen Absicherung bei der Aufklärung der Impfungen durch vereidigte Dolmetscher, sowie den Infektionsschutz an Schulen, die schulpflichtige Flüchtlinge besuchen sollen.

Insgesamt zeigt sich derzeit, dass es aus Sicht des Infektionsschutzes sehr viel sinnvoller wäre, wenn Flüchtlinge zunächst in einer oder wenigen zentralen Einrichtungen des Landes untergebracht würden, bis die erforderlichen Untersuchungen und Impfungen abgeschlossen sind.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Verena Göppert
Beigeordnete
des Städtetages Nordrhein-Westfalen



Dr. Marco Kuhn
Erster Beigeordneter
des Landkreistages Nordrhein-Westfalen



Hans Gerd von Lennep
Geschäftsführer
des Städte- und Gemeindebundes
Nordrhein-Westfalen